

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	<i>I Mitteilungen</i>	
	Kommission	
92/C 17/01	ECU	1
92/C 17/02	Durchschnittspreise und Repräsentativpreise für Tafelweinarten auf den verschiedenen Handelsplätzen	2
	<i>II Vorbereitende Rechtsakte</i>	
	Kommission	
92/C 17/03	Geänderter Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 823/87 zur Festlegung besonderer Vorschriften für Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete	3
92/C 17/04	Geänderter Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2392/89 zur Aufstellung allgemeiner Regeln für die Bezeichnung und Aufmachung der Weine und der Traubenmoste	5
92/C 17/05	Geänderter Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 358/79 über in der Gemeinschaft hergestellte Schaumweine	6
92/C 17/06	Geänderter Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3309/85 zur Festlegung der Grundregeln für die Bezeichnung und Aufmachung von Schaumwein und Schaumwein mit zugesetzter Kohlensäure	7

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
	III <i>Bekanntmachungen</i>	
	Kommission	
92/C 17/07	Europäische Wirtschaftliche Interessenvereinigung — Bekanntmachung, veröffentlicht gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2137/85 des Rates vom 25. 7. 1985 — Gründung	9
92/C 17/08	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluß (Sache Nr. IV/M.178 — Saab Ericsson Space)	10
92/C 17/09	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluß (Sache Nr. IV/M.152 — Volvo/Atlas)	10

I

(Mitteilungen)

KOMMISSION

ECU (*)

22. Januar 1992

(92/C 17/01)

Betrag in nationaler Wahrung fur eine Einheit:

Belgischer und Luxemburgischer Franken	42,0359	Portugiesischer Escudo	176,009
Deutsche Mark	2,04161	US-Dollar	1,28865
Hollandischer Gulden	2,29896	Schweizer Franken	1,80798
Pfund Sterling	0,712554	Schwedische Krone	7,42329
Danische Krone	7,91169	Norwegische Krone	8,01607
Franzosischer Franken	6,95808	Kanadischer Dollar	1,48904
Italienische Lira	1536,65	osterreichischer Schilling	14,3672
Irishes Pfund	0,766417	Finnmark	5,55796
Griechische Drachme	235,746	Japanischer Yen	158,852
Spanische Peseta	128,975	Australischer Dollar	1,71478
		Neuseelandischer Dollar	2,37759

Die Kommission verfugt jetzt uber einen Fernschreiber mit Abrufmoglichkeit, der die Umrechnungskurse in den wichtigsten Wahrungen automatisch mitteilt. Die Kurse sind borsentaglich ab 15.30 Uhr bis 13 Uhr am folgenden Tag abrufbar.

Dabei ist in folgender Weise zu verfahren:

- Fernschreib-Nr. 23789 in Brussel wahlen;
- eigene Fernschreib-Nummer angeben;
- den Code „cccc“ eingeben, der den Abruf der Umrechnungskurse des Ecu auslost;
- den Ablauf der ubertragung nicht unterbrechen; das Ende der Mitteilung wird automatisch durch den Code „ffff“ angezeigt.

Vermerk: Die Kommission unterhalt ferner einen Fernschreiber mit Antwortgerat (unter der Nummer 21791), bei dem die Tagesdaten fur die Berechnung der Wahrungsausgleichsbetrage im Rahmen der Durchfuhrung der gemeinsamen Agrarpolitik abgerufen werden konnen.

(*) Verordnung (EWG) Nr. 3180/78 des Rates vom 18. Dezember 1978 (ABl. Nr. L 379 vom 30. 12. 1978, S. 1), zuletzt geandert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1971/89 (ABl. Nr. L 189 vom 4. 7. 1989, S. 1).

Beschlu 80/1184/EWG des Rates vom 18. Dezember 1980 (Abkommen von Lome) (ABl. Nr. L 349 vom 23. 12. 1980, S. 34).

Entscheidung Nr. 3334/80/EGKS der Kommission vom 19. Dezember 1980 (ABl. Nr. L 349 vom 23. 12. 1980, S. 27).

Haushaltsordnung vom 16. Dezember 1980 betreffend den allgemeinen Haushalt der Europaischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 345 vom 20. 12. 1980, S. 23).

Verordnung (EWG) Nr. 3308/80 des Rates vom 16. Dezember 1980 (ABl. Nr. L 345 vom 20. 12. 1980, S. 1).

Entscheidung des Rates der Gouverneure der Europaischen Investitionsbank vom 13. Mai 1981 (ABl. Nr. L 311 vom 30. 10. 1981, S. 1).

Durchschnittspreise und Repräsentativpreise für Tafelweinarten auf den verschiedenen Handelsplätzen (*)

(92/C 17/02)

(festgesetzt am 21. Januar 1992 in Anwendung von Artikel 30 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87)

Handelsplätze	ECU je % Vol/hl	Handelsplätze	ECU je % Vol/hl
R I		A I	
Heraklion	keine Notierungen	Athen	keine Notierungen
Patras	keine Notierungen	Heraklion	keine Notierungen
Requena	2,143	Patras	keine Notierungen
Reus	keine Notierungen	Alcázar de San Juan	keine Notierungen
Villafranca del Bierzo	keine Notierungen (1)	Almendralejo	keine Notierungen
Bastia	2,866	Medina del Campo	keine Notierungen (1)
Béziers	-3,187	Ribadavia	keine Notierungen
Montpellier	3,204	Vilafranca del Penedés	keine Notierungen
Narbonne	3,230	Villar del Arzobispo	keine Notierungen (1)
Nîmes	3,223	Villarrobledo	1,914
Perpignan	3,199	Bordeaux	4,235
Asti	3,193	Nantes	keine Notierungen
Firenze	2,214	Bari	2,299
Lecce	keine Notierungen	Cagliari	keine Notierungen
Pescara	keine Notierungen	Chieti	keine Notierungen
Reggio Emilia	keine Notierungen (1)	Ravenna (Lugo, Faenza)	2,839
Treviso	2,895	Trapani (Alcamo)	2,157
Verona (für die dort erzeugten Weine)	keine Notierungen	Treviso	3,009
Repräsentativpreis	3,149	Repräsentativpreis	2,532
R II			ECU/hl
Heraklion	keine Notierungen	A II	
Patras	keine Notierungen	Rheinpfalz (Oberhaardt)	52,120
Calatayud	keine Notierungen	Rheinhessen (Hügelland)	53,806
Falset	keine Notierungen (1)	Das Weinbaugebiet der luxemburgischen Mosel	keine Notierungen (1)
Jumilla	keine Notierungen	Repräsentativpreis	52,482
Navalcarnero	keine Notierungen (1)		
Requena	2,321	A III	
Toro	keine Notierungen	Mosel-Rheingau	keine Notierungen (1)
Villena	keine Notierungen (1)	Das Weinbaugebiet der luxemburgischen Mosel	keine Notierungen (1)
Bastia	keine Notierungen	Repräsentativpreis	keine Notierungen
Brignoles	keine Notierungen		
Bari	2,299		
Barletta	2,299		
Cagliari	keine Notierungen		
Lecce	keine Notierungen		
Taranto	keine Notierungen		
Repräsentativpreis	2,305		
	ECU/hl		
R III			
Rheinpfalz-Rheinhessen (Hügelland)	keine Notierungen (1)		

(*) Seit dem 1. September 1991 werden die spanischen Weinpreisnotierungen unter Berücksichtigung eines Koeffizienten von 1,07 berechnet; dieser Koeffizient entspricht der Beziehung zwischen den Orientierungspreisen in der Gemeinschaft und in Spanien nach Maßgabe der Verordnung (EWG) Nr. 481/86 vom 25. Februar 1986.

(1) Gemäß Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 2682/77 nicht berücksichtigte Notierung.

II

(Vorbereitende Rechtsakte)

KOMMISSION

Geänderter Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 823/87 zur Festlegung besonderer Vorschriften für Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete

(92/C 17/03)

KOM(91) 532 endg.

(Gemäß Artikel 149 Absatz 3 des EWG-Vertrags von der Kommission vorgelegt am 13. Dezember 1991)

Die nachstehenden Artikel erhalten folgende Fassung:

„Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 823/87 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 6

a) erhält Absatz 2 folgende Fassung:

(2) Abweichend von Absatz 1 erster Gedankenstrich ist der Erzeugermitgliedstaat bis höchstens 31. Dezember 1995 ermächtigt, bei seit langem üblicher Praxis gemäß den besonderen Vorschriften dieses Mitgliedstaats durch ausdrückliche Genehmigung und vorbehaltlich einer geeigneten Kontrolle zuzulassen, daß ein Qualitätswein b.A. durch Versetzen des Grundstoffs des betreffenden Weins mit einem oder mehreren Weinbauerzeugnissen gewonnen wird, die nicht aus dem bestimmten Anbaugebiet stammen, dessen Namen er trägt, sofern

— in diesem bestimmten Anbaugebiet keine derartigen Weinbauerzeugnisse mit den gleichen Merkmalen hergestellt werden wie die aus anderen Gebieten stammenden zugesetzten Weinbauerzeugnisse;

— diese Korrektur nach den önologischen Verfahren und Begriffsbestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 erfolgt;

— das Gesamtvolumen der zugesetzten, nicht aus dem bestimmten Anbaugebiet stammenden Weinbauerzeugnisse höchstens 10 % des Gesamtvolumens der verarbeiteten Grundstoffe mit Ursprung aus dem bestimmten Anbaugebiet ausmacht. Die Kommission kann den Mitglied-

staat jedoch nach dem Verfahren des Artikels 83 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 ermächtigen, in außergewöhnlichen Fällen einen Zusatzprozentsatz von mehr als 10, jedoch nicht mehr als 15 % zuzulassen;

b) erhält Absatz 5 Unterabsatz 2 folgende Fassung:

Sie betreffen vor allem die geographische und verwaltungsmäßige Abgrenzung der Flächen in unmittelbarer Nachbarschaft eines bestimmten Anbaugebiets.

2. In Artikel 7 Absatz 2 Unterabsatz 1 erhält der erste Gedankenstrich folgende Fassung:

— 6,5 % vol in Zone A, mit Ausnahme der bestimmten Anbaugebiete Mosel-Saar-Ruwer, Ahr, Mittelrhein, Sachsen, Saale-Unstrut, Moselle luxembourgeoise, England und Wales, für welche dieser Alkoholgehalt auf 6 % vol festgesetzt wird.

3. In Artikel 15

a) erhält Absatz 2 folgende Fassung:

(2) Unbeschadet der nach den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften zulässigen zusätzlichen Begriffe und unter der Bedingung, daß die gemeinschaftlichen und einzelstaatlichen Vorschriften für die betreffenden Weine eingehalten werden, sind die in Absatz 1 Unterabsatz 1 genannten traditionellen spezifischen Begriffe

a) für die Bundesrepublik Deutschland:

die Angaben über die Herkunft des Weins unter Zusatz folgender Bezeichnungen:

— ‚Qualitätswein‘,

- ‚Qualitätswein mit Prädikat‘ in Verbindung mit einem der Begriffe ‚Kabinett‘, ‚Spätlese‘, ‚Auslese‘, ‚Beerenauslese‘, ‚Trockenbeerenauslese‘ oder ‚Eiswein‘;
- b) für Frankreich:
 ‚appellation d'origine contrôlée‘, ‚appellation contrôlée‘, ‚appellation d'origine vin délimité de qualité supérieure‘, ‚vin doux naturel‘;
- c) für Italien:
 ‚Denominazione di origine controllata‘, ‚Denominazione di origine controllata e garantita‘, ‚vino dolce naturale‘;
- d) für Luxemburg:
 ‚Marque nationale‘ ergänzt durch die Worte ‚Appellation contrôlée‘ in Verbindung mit dem Namen des bestimmten Anbaugebiets ‚Moselle luxembourgeoise‘;
- e) für Griechenland:
 ‚ονομασία προελεύσεως ελεγχόμενη (appellation d'origine contrôlée)‘, ‚ονομασία προελεύσεως ανώτερης ποιότητας (appellation d'origine de qualité supérieure)‘, ‚οίνος γλυκός φυσικός (vin doux naturel)‘;
- f) für Spanien:
 ‚Denominación de origen‘, ‚Denominación de origen calificada‘, ‚vino generoso‘, ‚vino generoso de licor‘, ‚vino dulce natural‘;
- g) für Portugal:
 ‚Denominação de origem‘, ‚Denominação de origem controlada‘, ‚indicação de proveniência regulamentada‘, ‚vinho generoso‘, ‚vinho doce natural‘;
- b) werden in Absatz 3 letzter Unterabsatz die Worte ‚und Qualitätsweine b.A., ausgenommen Qualitäts-schaumweine b.A.‘ gestrichen;
- c) wird in Absatz 4 dritter Absatz das Datum ‚31. August 1991‘ durch das Datum ‚31. August 1993‘ ersetzt;
- d) wird in Absatz 7 folgender Unterabsatz angefügt:
 Abweichend von Unterabsatz 1 zweiter Gedankenstrich dürfen, falls die Vorschriften des betreffenden Mitgliedstaats dies erlauben, Weine nur mit der Angabe des betreffenden besonderen Anbaugebiets in den Verkehr gebracht werden, wenn ihnen gemäß den einschlägigen gemeinschaftlichen und einzelstaatlichen Vorschriften der Name eines der folgenden besonderen Anbaugebiete zusteht:
- a) für Frankreich:
 — ‚Champagne‘;
- b) für Italien:
 — ‚Asti‘,
 — ‚Marsala‘;
- c) für Griechenland:
 — ‚Σάμος (Samos)‘;
- d) für Spanien:
 — ‚Cava‘,
 — ‚Jerez‘, ‚Xérès‘ oder ‚Sherry‘;
- e) für Portugal:
 — ‚Madeira‘ oder ‚Madère‘,
 — ‚Porto‘ oder ‚Port‘.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.“

Geänderter Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2392/89 zur Aufstellung allgemeiner Regeln für die Bezeichnung und Aufmachung der Weine und der Traubenmoste

(92/C 17/04)

KOM(91) 532 endg.

(Gemäß Artikel 149 Absatz 3 des EWG-Vertrags von der Kommission vorgelegt am 13. Dezember 1991)

Die nachstehenden Artikel erhalten folgende Fassung:

„Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 2392/89 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 4 Absatz 4 letzter Unterabsatz wird das Datum ‚31. August 1991‘ durch das Datum ‚31. August 1993‘ ersetzt.

2. In

— Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe f) und

— Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe e)

wird folgender Unterabsatz angefügt:

Dieser Absatz gilt nicht für Bezeichnung der Rebsorte ‚Barbera‘ im Zusammenhang mit der Bezeichnung des bestimmten Anbaugebiets ‚Conca de Barbera‘.

3. Artikel 13 Absatz 3 Unterabsatz 2 Buchstabe b) erhält folgende Fassung:

b) den Namen einer in Absatz 1 genannten geographischen Einheit, wenn der Wein aus einer Mischung von Trauben, Traubenmosten, noch gärenden Jungweinen oder — bis zum 31. August 1995 — von Weinen aus einer geographischen Einheit, deren Name für die Bezeichnung vorgesehen ist, mit einem Erzeugnis hergestellt wurde, das zwar in demselben bestimmten Anbaugebiet, aber außerhalb der genannten geographischen Einheit gewonnen wurde, sofern der Qualitätswein b.A. zu mindestens 85 % aus Trauben besteht, die in der geographischen Einheit geerntet wurden, deren Name er trägt.

4. In Artikel 20 Absatz 2 wird folgender Buchstabe f) angefügt:

f) eine Marke nach den Bedingungen des Artikels 40.

5. In Artikel 27 Absatz 2 wird folgender Unterabsatz angefügt:

Außerdem kann die Bezeichnung nach den Bedingungen des Artikels 40 durch die Angabe einer Marke ergänzt werden.

6. In Artikel 37 Absatz 1 wird folgender Buchstabe e) angefügt:

e) deren Verschuß nicht mit einer Bleikapsel ummantelt ist.

7. Artikel 40 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird folgender Unterabsatz angefügt:

Der geographische Name zur Bezeichnung eines bestimmten Anbaugebiets muß hinreichend genau sein und bekanntermaßen mit dem Anbaugebiet im Zusammenhang stehen, damit angesichts der gegebenen Umstände Verwechslungen ausgeschlossen sind.

b) Absatz 3 Unterabsatz 2 wird durch folgende Unterabsätze ersetzt:

Ferner darf der Inhaber einer für Wein oder Traubenmost eingetragenen bekannten Marke, die Worte enthält, die identisch sind mit der Bezeichnung eines bestimmten Anbaugebiets oder einer kleineren geographischen Einheit als ein bestimmtes Anbaugebiet, diese Marke auch dann weiterverwenden, wenn das Erzeugnis diese Bezeichnung gemäß Absatz 2 nicht führen darf, vorausgesetzt, die Marke ist mit dem Eigennamen ihres ursprünglichen Inhabers oder Namensgebers identisch und war zu dem Zeitpunkt, als die amtliche Anerkennung des betreffenden geographischen Namens durch den Erzeugermitgliedstaat zur Bezeichnung von Qualitätsweinen b.A. gemäß Artikel 1 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 823/87 erfolgte, bereits mindestens 25 Jahre eingetragen und ist tatsächlich ununterbrochen verwendet worden.

Die Verwendung von Marken, die die Bedingungen der Unterabsätze 1 und 2 erfüllen, steht der Verwendung geographischer Namen zur Bezeichnung von Qualitätsweinen b.A. oder Tafelweinen nicht entgegen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Artikel 1

— Nummer 3 gilt ab 1. September 1991;

— Nummer 6 gilt ab 1. Januar 1993.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.“

Geänderter Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 358/79 über in der Gemeinschaft hergestellte Schaumweine

(92/C 17/05)

(KOM(91) 532 endg.

(Gemäß Artikel 149 Absatz 3 des EWG-Vertrags von der Kommission vorgelegt am 13. Dezember 1991)

Die nachstehenden Artikel erhalten folgende Fassung:

„Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 358/79 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 12 erhalten die Absätze 3 und 4 folgende Fassung:

(3) Die Kommission unterbreitet dem Rat und dem Europäischen Parlament vor dem 1. April 1992 einen Bericht über die Erfahrungen mit dem höchstzulässigen Schwefeldioxidgehalt, gegebenenfalls mit Vorschlägen, über die der Rat vor dem 1. September 1992 nach dem Verfahren des Artikels 43 Absatz 2 des Vertrages entscheidet.

(4) Die Bestimmungen zur Durchführung dieses Artikels werden nach dem Verfahren des Artikels 83 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 festgelegt.

2. In Artikel 14a

a) erhält Absatz 2 folgende Fassung:

(2) Abweichend von Absatz 1 erster Gedankenstrich ist der Erzeugermitgliedstaat bis höchstens 31. Dezember 1995 ermächtigt, bei seit langem üblicher Praxis gemäß den besonderen Vorschriften dieses Mitgliedstaats durch ausdrückliche Genehmigung und vorbehaltlich einer geeigneten Kontrolle zuzulassen, daß ein Qualitätsschaumwein b.A. durch Versetzen des Grundstoffs des betreffenden Weins mit einem oder mehreren Weinbauerzeugnissen gewonnen wird, die nicht aus dem bestimmten Anbaugebiet stammen, dessen Namen er trägt, sofern

— in diesem bestimmten Anbaugebiet keine derartigen Weinbauerzeugnisse mit den gleichen Merkmalen hergestellt werden wie die aus anderen Gebieten stammenden zugesetzten Weinbauerzeugnisse;

— diese Korrektur nach den önologischen Verfahren und Begriffsbestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 erfolgt;

— das Gesamtvolumen der zugesetzten, nicht aus dem bestimmten Anbaugebiet stammenden

Weinbauerzeugnisse höchstens 10 % des Gesamtvolumens der verarbeiteten Grundstoffe mit Ursprung aus dem bestimmten Anbaugebiet ausmacht. Die Kommission kann den Mitgliedstaat jedoch nach dem Verfahren des Artikels 83 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 ermächtigen, in außergewöhnlichen Fällen einen Zusatzprozentsatz von mehr als 10, jedoch nicht mehr als 15 % zuzulassen;

b) erhält Absatz 4 Unterabsatz 2 folgende Fassung:

Sie betreffen vor allem die geographische und verwaltungsmäßige Abgrenzung der Flächen in unmittelbarer Nachbarschaft eines bestimmten Anbaugebiets.

3. Artikel 16 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

(4) Die Bestimmungen zur Durchführung dieses Artikels werden nach dem Verfahren des Artikels 83 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 festgelegt.

4. In Artikel 18

a) erhält Absatz 1 Unterabsatz 1 folgende Fassung:

(1) Zur Bereitung der Cuvée aromatischer Qualitätsschaumweine darf nur Traubenmost oder teilweise vergorener Traubenmost von Rebsorten verwendet werden, die in der Liste des Anhangs aufgeführt sind. Gleiches gilt für aromatische Qualitätsschaumweine b.A., sofern diese Sorten für die Erzeugung von Qualitätsschaumweinen b.A. in dem besonderen Anbaugebiet, dessen Namen sie tragen, zugelassen sind;

b) erhalten die Absätze 3 und 4 folgende Fassung:

(3) Abweichend von Artikel 15 Absatz 2 Unterabsatz 1 müssen aromatischer Qualitätsschaumwein und aromatischer Qualitätsschaumwein b.A. in geschlossenen Behältnissen bei einer Temperatur von 20 °C einen Überdruck von mindestens 3 bar aufweisen.

(4) Abweichend von Artikel 17 muß die Herstellungsdauer bei aromatischem Qualitätsschaumwein und aromatischem Qualitätsschaumwein b.A. mindestens einen Monat betragen.

5. Artikel 22 erhält folgende Fassung:

Schaumweine jeder Kategorie gemäß Artikel 1, die die zum Zeitpunkt ihrer Bereitung geltenden Vorschriften dieser Verordnung oder der Verordnung (EWG) Nr. 358/79 erfüllt haben, deren Bereitungsbedingungen oder Analysewerte die Bestimmungen dieser Verordnung aufgrund einer Änderung derselben jedoch nicht mehr erfüllen, dürfen bis zur Erschöpfung der Vorräte weiter zum Verkauf feilgehalten, vermarktet und ausgeführt werden.

6. Der Anhang erhält folgende Fassung:

ANHANG

Verzeichnis der Rebsorten, aus denen aromatische Qualitätsschaumweine und aromatische Qualitätsschaumweine b.A. hergestellt werden dürfen:

Aleatico N
 ... (Assyrtico)
 Bourboulenc
 Brachetto N
 Clairette
 Colombar
 Freisa N
 Gamay
 Gewürztraminer

Giro N
 ... (Glykerithra)
 Huxelrebe
 Macabeu
 alle Malvasia-Sorten
 Mauzac weiß und rosé
 Monica N
 ... (Moschofilero)
 Müller-Thurgau
 alle Muskat-Sorten
 Parellada
 Perle
 Picpoul
 Poulsard
 Prosecco
 ... (Roditis)
 Scheurebe.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.“

Geänderter Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3309/85 zur Festlegung der Grundregeln für die Bezeichnung und Aufmachung von Schaumwein und Schaumwein mit zugesetzter Kohlensäure

(92/C 17/06)

KOM(91) 532 endg.

(Gemäß Artikel 149 Absatz 3 des EWG-Vertrags von der Kommission vorgelegt am 13. Dezember 1991)

Die nachstehenden Artikel erhalten folgende Fassung:

„Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 3309/85 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 1 erhält der zweite Gedankenstrich folgende Fassung:

— als ‚Verpackung‘ die als Schutz während des Transports für ein oder mehrere Behältnisse und/oder ihre Aufmachung zum Verkauf an den Endverbraucher verwendete Umschließung wie Papier, Hülsen aller Art, Kartons und Kisten.

2. In Artikel 5 Absatz 3:

a) in Unterabsatz 1 erhält der dritte Gedankenstrich folgende Fassung:

— ‚extra dry‘, ‚extra trocken‘ oder ‚extra seco‘:

wenn der Restzuckeranteil zwischen 12 und 20 g je Liter liegt;

b) wird folgender Unterabsatz angefügt:

Zur Charakterisierung der Art des Erzeugnisses entsprechend seinem Restzuckeranteil sind auf dem Etikett nur die in den Unterabsätzen 1 und 3 vorgesehenen Angaben zulässig.

3. Artikel 10 Absatz 1 Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:

Der Verschuß gemäß Unterabsatz 1 Buchstabe a) erster und zweiter Gedankenstrich darf nicht mit einer Bleikapsel oder -folie ummantelt sein.

4. Artikel 11 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

(2) Werden Behältnisse mit einem Erzeugnis gemäß Artikel 1 Absatz 1 zum Verkauf an den Endverbraucher in einer Verpackung aufgemacht, so ist diese mit einem Etikett gemäß den Bestimmungen dieser Verordnung zu versehen.

Die Bestimmungen zur Vermeidung von Härtefällen bei besonderen Verpackungen, die kleine Mengen der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Erzeugnisse, auch zusammen mit anderen Erzeugnissen, enthalten, werden nach dem Verfahren des Artikels 83 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 festgelegt.

5. Artikel 13 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird folgender Absatz angefügt:

Der geographische Name zur Bezeichnung eines bestimmten Anbaugebiets muß hinreichend genau sein und bekanntermaßen mit dem Anbaugebiet im Zusammenhang stehen, damit angesichts der gegebenen Umstände Verwechslungen ausgeschlossen sind;

b) folgender Absatz 3 wird angefügt:

(3) Abweichend von Absatz 2 Buchstabe b) darf der Inhaber einer für ein Erzeugnis nach Artikel 1 Absatz 1 eingetragenen bekannten Marke, die Worte enthält, die identisch sind mit dem Namen eines bestimmten Anbaugebiets oder dem Namen einer kleineren geographischen Einheit als ein bestimmtes Anbaugebiet, diese Marke auch dann weiterverwenden, wenn das Erzeugnis diese Bezeichnung gemäß Absatz 2 nicht führen darf, vorausgesetzt, die Marke ist mit dem Eigennamen ihres ursprünglichen Inhabers oder Namensgebers identisch und war zu dem Zeitpunkt, als die amtliche Anerkennung des betreffenden geographischen Namens durch den Erzeugermitgliedstaat zur Bezeichnung von Qualitätsweinen b.A. gemäß Artikel 1 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 823/87 erfolgte, bereits mindestens 25 Jahre eingetragen und ist tatsächlich ununterbrochen verwendet worden.

Die Verwendung von Marken, die die Bedingungen von Unterabsatz 1 erfüllen, stehen der Verwendung geographischer Namen zur Bezeichnung von Qualitätsweinen b.A. nicht entgegen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäische Gemeinschaften* in Kraft

Artikel 1 Nummer 3 gilt ab 1. Januar 1993.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.“

III

(Bekanntmachungen)

KOMMISSION

EUROPÄISCHE WIRTSCHAFTLICHE INTERESSENVEREINIGUNG

Bekanntmachung, veröffentlicht gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2137/85 des Rates vom
25. 7. 1985 (*) — Gründung

(92/C 17/07)

- | | |
|--|--|
| <p>1. Name der Vereinigung: Groupe Minos</p> <p>2. Tag der Eintragung der Vereinigung: 15. 10. 1991</p> <p>3. Ort der Eintragung der EWIV: Paris
Mitgliedstaat: F</p> <p>Ort: Paris</p> | <p>4. Nummer der Eintragung: RCS Paris C 383 140 829
(91 C 00179)</p> <p>5. Bekanntmachung(en):
Vollständiger Titel des Mitteilungsblatts: Greffe du tribunal de commerce de Paris
Name und Anschrift des Herausgebers: Greffe du tribunal de commerce de Paris, 1, quai de Corse, F-75181 Paris Cedex 04
Tag der Veröffentlichung: 17. 10. 1991</p> |
| — | |
| <p>1. Name der Vereinigung: Minos UK (Private Company Limited by Guarantee), société de droit anglais</p> <p>2. Tag der Eintragung der Vereinigung: 15. 10. 1991</p> <p>3. Ort der Eintragung der EWIV: Paris
Mitgliedstaat: F</p> <p>Ort: Paris</p> | <p>4. Nummer der Eintragung: RCS Paris C 383 140 829</p> <p>5. Bekanntmachung(en):
Vollständiger Titel des Mitteilungsblatts:
Name und Anschrift des Herausgebers:
Tag der Veröffentlichung: 17. 10. 1991</p> |
| — | |
| <p>1. Name der Vereinigung: Groupement européen d'investigations agro-cœnologiques</p> <p>2. Tag der Eintragung der Vereinigung: 1. 10. 1991</p> <p>3. Ort der Eintragung der EWIV: RCS Mâcon, Tribunal de commerce de Mâcon
Mitgliedstaat: F</p> <p>Ort: F-71000 Mâcon</p> | <p>4. Nummer der Eintragung: C 383 065 521 (91 C 6)</p> <p>5. Bekanntmachung(en):
Vollständiger Titel des Mitteilungsblatts: Bulletin officiel des annonces civiles et commerciales
Name und Anschrift der Herausgebers: Bulletin officiel des annonces civiles et commerciales, 26, rue Desaix, F-75727 Paris Cedex 15, n° 218-A
Tag der Veröffentlichung: 16. 11. 1991</p> |

(*) ABl. Nr. L 199 vom 31. 7. 1985, S. 1.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluß
(Sache Nr. IV/M.178 — Saab Ericsson Space)

(92/C 17/08)

Am 13. Januar 1992 hat die Kommission beschlossen, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluß zu erheben und ihn insofern für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates. Dritte, die ein hinreichendes Interesse darlegen, können bei der nachstehenden Adresse schriftlich ein Exemplar der Entscheidung anfordern:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften,
Generaldirektion Wettbewerb (GD IV),
Task Force Fusionskontrolle,
Avenue de Cortenberg 150,
B-1049 Brüssel.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluß
(Sache Nr. IV/M.152 — Volvo/Atlas)

(92/C 17/09)

Am 14. Januar 1992 hat die Kommission beschlossen, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluß zu erheben und ihn insofern für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates. Dritte, die ein hinreichendes Interesse darlegen, können bei der nachstehenden Adresse schriftlich ein Exemplar der Entscheidung anfordern:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften,
Generaldirektion Wettbewerb (GD IV),
Task Force Fusionskontrolle,
Avenue de Cortenberg 150,
B-1049 Brüssel.

INFO 92

Eine neue EG-Datenbank, die Sie über die Fortschritte auf dem Weg zum Einheitlichen Binnenmarkt informiert

Nähere Auskünfte Eurobases:

fax : + 32 (2) 236 06 24

phone : + 32 (2) 235 00 03

INFO 92 enthält Informationen, die für all diejenigen, die sich rechtzeitig auf 1993 einstellen wollen, absolut unerlässlich sind.

Mit INFO 92 soll allen Benutzern eine „Gebrauchsanweisung“ für den Binnenmarkt in die Hand gegeben werden. INFO 92 ist ein laufend

auf dem neuesten Stand gehaltenes Inventar, in dem die Kommissionsvorschläge Schritt für Schritt festgehalten, die wichtigsten Ereignisse kurz zusammengefaßt und in ihrem Zusammenhang dargestellt werden.

Die Informationen reichen bis zur abschließenden Phase, der Umsetzung der Richtlinien in innerstaatliches Recht der Mitgliedstaaten.

INFO 92 ist besonders benutzerfreundlich. Die Abfrage erfolgt über Bildschirmgeräte. Dazu kann man zahlreiche im Handel erhältliche Geräte verwenden, die an ein besonderes Datenübertragungsnetz angeschlossen



werden. Die hohe Übertragungsgeschwindigkeit, die nahezu permanente Aktualisierung (die Daten werden mehrmals täglich auf den neuesten Stand gebracht) und die mühelos erlernbaren Dialogverfahren machen INFO 92 für die breite Öffentlichkeit wie für Spezialisten gleichermaßen

interessant.

Die dem System zugrunde liegende Technik ermöglicht einen einfachen Zugriff zu den Daten dank verschiedener dem Benutzer zur Wahl gestellter Menus und dank eines logischen Aufbaus der Datenbank, der der Gliederung des Weißbuches der Kommission und dem Ablauf der Beschlußfassungsverfahren der Gemeinschaft folgt.

Der Benutzer kann sich natürlich auch an die Vertretungen der Kommission in den Mitgliedstaaten wenden und — soweit es sich um KMU handelt — an die „Euroschalter“, die sich überall in der Gemeinschaft finden.

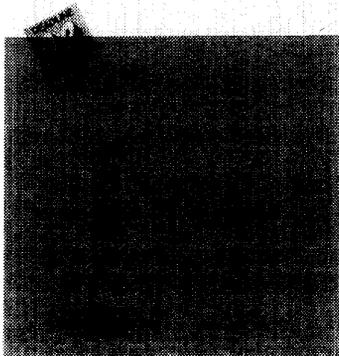


**AMT FÜR AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN
DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN**
L-2985 Luxemburg

EUROPEAN CUSTOMS INVENTORY OF CHEMICALS
(EUROPÄISCHES ZOLLINVENTAR CHEMISCHER ERZEUGNISSE)

Ein Handbuch zur Einreihung chemischer Erzeugnisse in der Kombinierten Nomenklatur
Englische Ausgabe - Berichtigte Fassung - Kombinierte Nomenklatur 1991

EUROPEAN CUSTOMS INVENTORY OF CHEMICALS
A guide to the tariff classification of chemicals in the Combined
Nomenclature



Diese Vorlage enthält:

- mehr als 32 000 chemische Bezeichnungen (international anerkannte übliche Bezeichnungen, systematische Bezeichnungen und Synonyme).

Diese Sammlung bietet die Möglichkeit:

- für chemische Erzeugnisse sofort die im Zolltarif der Europäischen Gemeinschaften entsprechenden Tarifnummern oder Tarifstellen zu finden, wobei von einer Warenbezeichnung, einer CAS-Nr. (Chemical Abstracts Service Registry Number) oder einer CUS-Nr. (Customs Union and Statistics) ausgegangen werden kann.
- Die Nomenklatur des Zolltarifs beruht auf der Nomenklatur des „Harmonisierten Systems zur Bezeichnung und Kodifizierung von Waren“, die weltweit Verwendung findet.

BESTELLSCHEIN ZU SENDEN AN

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften
2, rue Mercier, L-2985 Luxemburg

Bitte senden Sie mir Exemplar/e EUROPEAN CUSTOMS INVENTORY OF CHEMICALS zu.

1991 - 643 S.

ISBN Nr.: 92-826-0529-9

Katalognr.: CM-60-91-854-EN-C

Preis in Luxemburg (ohne MwSt.): ECU 66,00

Name:

Anschrift:

..... Tel.:

Datum: Unterschrift:

Unverbindliche Anmerkung: 1 ECU = DM 2,10 = SFR 1,80 = ÖS 15

